

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	196.622.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	196.622.100 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192.047.500 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	193.440.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.509.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.509.900 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.923.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.275.000 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 44,291 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr
- sowie
- 44,291 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2014 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Doppik werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

Köthen (Anhalt), 09.05.2014

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau
Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	03.April 2014	09.Mai 2014	30.Mai 2014	10/14 Seite 25	01.Januar 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.